

6. 1. Tritt der Schutz des § 13 des Gesetzes vom 12. Januar 1923 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (RGBl. I S. 58) nur dann ein, wenn dem Arbeitgeber die Eigenschaft des Arbeitnehmers als Schwerbeschädigten bekannt ist?

2. Unter welchen Umständen kann in der widerspruchlosen Entgegennahme des Kündigungsschreibens durch einen schwerbeschädigten Angestellten dessen stillschweigende Einwilligung in die ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle erklärte Kündigung des Vertragsverhältnisses gefunden werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1929 i. S. S. (Kl.) w. Stadt-
gemeinde B. (Bekl.). III 311/28.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Mitte Juni 1924 war bei einer Revision der Sparkasse der Beklagten, der eine Bankabteilung (Stadtbank) angegliedert war, festgestellt worden, daß infolge mangelhafter Leitung der Geschäfte durch den Direktor die Sparkasse in Unordnung und Zahlungsunfähigkeit geraten war. Auf Veranlassung des Regierungspräsidenten und der Girozentrale, einer Gläubigerin der Sparkasse, wurden nacheinander mehrere Bankfachverständige als „kommissarische Verwalter“ mit der vorläufigen Geschäftsleitung betraut, und zwar vom 1. Oktober 1924 ab der Kläger, welcher Schwerbeschädigter im Sinne des § 3 des oben bezeichneten Gesetzes ist. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers infolge der Kriegsbeschädigung ist von den Versorgungsbehörden auf 50% festgestellt. Anfang November 1925 erkrankte der Kläger schwer infolge Verschlimmerung eines von den Versorgungsbehörden als Kriegsbeschädigung anerkannten körperlichen Leidens und wurde arbeitsunfähig. Am 13. November 1925 kündigte der Magistrat der Beklagten dem Kläger, der sich damals auswärtig in einer Heilanstalt befand, schriftlich zum 31. Dezember 1925. Die Beklagte zahlte dem Kläger bis Ende Dezember 1925 Gehalt und entrichtete bis zum gleichen Zeitpunkt Beiträge zur Angestelltenversicherung für ihn. Mit Schreiben vom 15. November 1925 bestätigte der Kläger, ohne Widerspruch zu erheben, den Empfang des Kündigungsschreibens und bat um Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses. Eine Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung hat die Beklagte nicht erwirkt.

Durch Schreiben an den Magistrat der Beklagten vom 30. Mai 1926 wies der Kläger auf die Vorschriften des Schwerbeschädigten-Gesetzes hin und teilte mit, daß er gegen die am 13. November 1925 ausgesprochene Kündigung bei der amtlichen Fürsorgestelle Beschwerde eingelegt und beantragt habe, die ihm ohne Zustimmung der Fürsorgestelle zugestellte Kündigung für rechtsunwirksam zu erklären. Gleichzeitig forderte er den Magistrat auf, die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einzuholen, und behielt sich vor, gegen deren Entscheidung Beschwerde bei der obersten Landesbehörde einzulegen.

Seine Anfrage, inwieweit die Beklagte bereit sei, ihn außergerichtlich für den entgangenen Arbeitsverdienst zu entschädigen, wurde ablehnend beschieden; die Beklagte hat auch nachträglich keine Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung erwirkt.

Mit der vorliegenden Klage, die im Mai 1927 erhoben wurde, beantragt der Kläger die Feststellung, daß die Kündigung vom November 1925 wegen fehlender Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unwirksam sei; er verlangt ferner Verurteilung der Beklagten zur Zahlung seines Gehalts für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Mai 1927 mit 5389 RM. In den früheren Rechtszügen hatte der Kläger in erster Reihe geltendgemacht, daß er von der Beklagten als städtischer Beamter unkündbar angestellt worden sei. Für den Fall der Annahme eines bürgerlichrechtlichen Dienstverhältnisses hat er sich auf die Vorschriften des Schwerbeschädigten-Gesetzes berufen und vorgetragen, dem Magistrat der Beklagten sei seine Eigenschaft als Schwerbeschädigter bekannt gewesen.

Die Beklagte hat nicht nur die Beamteneigenschaft des Klägers in Abrede gestellt, sondern auch das Bestehen eines Privatdienstvertrags bestritten und vorgebracht, der Kläger sei lediglich Beauftragter des Regierungspräsidenten in der Stelle eines staatlichen Zwangsverwalters der Spartasse gewesen. Daß der Kläger unter das Schwerbeschädigten-Gesetz falle, habe sie erst durch sein Schreiben vom 30. Mai 1926 erfahren; bei früherer Kenntnis würde sie sich mit allen Mitteln gegen seine Einweisung in die Stellung verwahrt haben. Jedenfalls habe der Kläger durch sein Verhalten bei Empfang der Kündigung und in den folgenden Monaten erkennen lassen, daß er mit der Kündigung einverstanden sei und auf den Schutz des Schwerbeschädigten-Gesetzes verzichte. Eine Anfechtung des Verzichts sei nicht erfolgt und könne jedenfalls im Schreiben des Klägers vom 30. Mai 1926 nicht gefunden werden.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß es nicht zu einer Anstellung des Klägers im Beamtenverhältnis bei der Beklagten gekommen sei, daß aber die Parteien in einem bürgerlichrechtlichen Dienstvertragsverhältnis gestanden hätten, wird von der Revision

nicht angefochten, begegnet auch keinem rechtlichen Bedenken. Zutreffend leitet der Berufungsrichter hieraus und aus der Tatsache, daß der Kläger Schwerbeschädigter ist, die Rechtsfolge ab, daß die Vorschriften des Schwerbeschädigten-Gesetzes zugunsten des Klägers Anwendung zu finden hätten. Rechtlich einwandfrei ist auch die Ansicht des Berufungsrichters, es komme nicht darauf an, ob die Beklagte die bezeichnete Eigenschaft des Klägers gekannt habe, weil auch dann, wenn ihr diese Eigenschaft unbekannt geblieben sei, die Schutzbestimmungen des Gesetzes anzuwenden seien. Das Reichsarbeitsgericht hat zu dieser Frage bereits Stellung genommen und ausgesprochen, nach dem Zweck, den das Gesetz verfolge, müsse davon ausgegangen werden, daß dem Arbeitnehmer der Schutz des § 13 schon dann zur Seite stehe, wenn er nur die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes erfülle (Entsch. Bd. 1 S. 90). Dieser Ansicht des Reichsarbeitsgerichts tritt der erkennende Senat bei.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einem Schwerbeschädigten gegenüber ausgesprochene Kündigung wirksam werde, wenn dieser sich nachträglich mit der Vertragsauflösung einverstanden erkläre und dadurch auf den ihm zustehenden Kündigungsschutz nach dem Schwerbeschädigten-Gesetz verzichte, steht im Einklang mit dem von der Mehrzahl der Schriftsteller vertretenen Rechtsstandpunkt, ist auch in einem früher entschiedenen Falle von dem erkennenden Senat nicht beanstandet worden (Urt. vom 21. Dezember 1928 III 240/28).

Dagegen ist der Revisionsangriff begründet, daß der Berufungsrichter zu Unrecht einen stillschweigenden Verzicht des Klägers auf seine Rechte aus dem Schwerbeschädigten-Gesetz angenommen habe. Es wird im angefochtenen Urteil ausdrücklich unterstellt, daß der Kläger im Winter 1925/26, also zur Zeit des Empfangs des Kündigungsschreibens und noch längere Zeit nachher, den ihm als Schwerbeschädigtem zustehenden gesetzlichen Schutz nicht gekannt habe, daß er infolgedessen auch nicht den Willen gehabt haben könne, auf diesen Schutz zu verzichten und das Anstellungsverhältnis, dessen Kündigung an sich nach § 13 a. a. O. zunächst wirkungslos war, durch sein Einverständnis zum Erlöschen zu bringen. Muß aber hiernach für diesen Rechtsgang damit gerechnet werden, daß der Kläger keine Kenntnis von den Vorschriften jenes Gesetzes über Kündigungsschutz hatte, so ist es rechtsirrig, einen stillschweigenden Verzicht des Klägers

auf ihm unbekannte Rechte anzunehmen. Nach den getroffenen Feststellungen und bei richtiger Auslegung der beiderseitigen Willenserklärungen der Parteien kommt ein Verzicht im Rechtsinne zunächst überhaupt nicht in Frage. Der Fall liegt vielmehr so, daß die Beklagte als Arbeitgeberin eine Kündigung ausgesprochen hat, die wegen der Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers nach § 13 SchwBeschG. an sich nicht geeignet war, das Arbeitsverhältnis in rechtswirksamer Weise zu beenden, und daß der Kläger als Arbeitnehmer, ohne Widerspruch zu erheben, den Empfang des Kündigungsschreibens bestätigt und um Erteilung eines vorläufigen Zeugnisses gebeten, also — nach der Auslegung des Berufungsrichters — stillschweigend sein Einverständnis mit der Auflösung des Vertragsverhältnisses erklärt hat. Es trifft zwar im allgemeinen zu, wenn der Berufungsrichter auf die Verkehrsauffassung Bezug nimmt und ausführt, diese sehe in der stillschweigenden Entgegennahme der Kündigung eines laufenden, dauernden Vertragsverhältnisses einen Verzicht auf etwa vorhandene Einwendungen gegen die Kündigung sowie den Ausdruck des Einverständnisses, daß das Vertragsverhältnis durch die Kündigung zur Auflösung gelange. Diese Verkehrsauffassung kann aber dann nicht Platz greifen, wenn der Empfänger der Kündigung gar nicht weiß, daß und welche Einwendungen gegen die Kündigung und die Auflösung des Vertragsverhältnisses ihm zur Seite stehen. Um aus dem Verhalten eines Schwerbeschädigten schlüssig seine Einwilligung in eine — der gesetzlichen Voraussetzungen entbehrende — Vertragsauflösung durch Kündigung des Arbeitgebers folgern zu können, muß bei seinen Erklärungen und Handlungen irgendwie hervorgetreten sein, daß er sich trotz Bestehens des Kündigungsschutzes mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden erklären wollte; es muß in erkennbarer Weise in die Erscheinung getreten sein, daß der Schwerbeschädigte sich der gesetzlichen Fürsorge bewußt war, daß er sie aber nicht für sich in Anspruch nehmen wollte. Sind diese Umstände, wie hier, in keiner Weise zutage getreten, dann kann eine Erklärung des Einverständnisses nicht angenommen werden. Wollte man die Unterlassung eines Widerspruchs bei Unkenntnis des gesetzlichen Schutzes gleichwohl als stillschweigende Einwilligung in die Lösung des Arbeitsverhältnisses auslegen, und wollte man in der Geltendmachung dieser Rechte nach erlangter Kenntnis vom Bestehen der Schutzrechte

einen Verstoß gegen Treu und Glauben erblicken, so würde das den Schutz der Schwerbeschädigten auf das empfindlichste beeinträchtigen und die Tragweite des Schwerbeschädigten-Gesetzes in einer den Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Weise einschränken. Zugleich würde der Vertragsgegner eines Schwerbeschädigten, wenn er diesen an einer in Unkenntnis seiner Schutzrechte stillschweigend abgegebenen Erklärung des Einverständnisses festhalten wollte, seinerseits gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen. Die Annahme einer stillschweigenden Einwilligung des Klägers erscheint um so bedenklicher, als der Berufungsrichter feststellt, der Kläger sei, als ihm das Kündigungsschreiben zugeing, schwer erkrankt gewesen, er habe sich zu jener Zeit auswärts in einer Heilanstalt befunden, und als der Kläger im Rechtsstreit ohne Widerspruch vorgetragen hat, er sei zu jener Zeit Morphimist gewesen.

Kann aber hiernach kein rechtswirksam erklärtes Einverständnis des Klägers mit der Beendigung des Anstellungsvertrags angenommen werden, so bedarf es keines Eingehens auf die weitere Frage, ob eine etwa stillschweigend abgegebene Willenserklärung als wegen Irrtums rechtswirksam angefochten zu gelten habe. Bei der erneuten Verhandlung der Sache wird jedoch, falls es hierauf noch ankommen sollte, eine wiederholte Prüfung geboten sein, ob nicht die dem Schreiben des Klägers vom 30. Mai 1926 vom Berufungsrichter gegebene Auslegung am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften bleibt (§ 133 BGB.), und ob nicht aus dem Gesamthalt des Schreibens der Wille des Klägers zu erkennen ist, die Annahme seines Einverständnisses mit der Auflösung des Vertrags mit jedem möglichen Rechtsbehelf aus der Welt zu schaffen.